Werk

Titel: A. Wieruszowski, Das Vergeltungsrecht der deutschen Kriegswirtschaft mit besonder...

Autor: Stier-Somlo

Ort: Tübingen

Jahr: 1918

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0038|log39

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

den Staat als eine objektive Einheit und auch als selbständiges Subjekt. Das Reich selbst ist ihm Subjekt der Staatsgewalt, die der König im Namen Gottes ausübt. Aber der König ist zwar für seine Person unverletzlich, jedoch absetzbar, dem Banne ausgesetzt, verantwortlich und nicht absoluter Herrscher. Immer klarer arbeitet Verf. das Streben des Spieglers heraus: Stärkung der Reichseinheit, des deutschen Königtums gegen die emporkommenden Landesherren. Endlich das Volk. Wenn es auch der mittelalterliche Lehnsstaat in eine Summe von ständischen Gruppen und ferner jede Klasse in die dem Herrscher unmittelbar oder nur mittelbar unterworfenen Personen auflöst, so ist es doch von größtem Reiz, daß auch hier der Verf. in der Vielheit der Erscheinungen dem einheitlichen Gedanken Eikes nachgeht, um die Elemente (Urteilsfindung, Gerichtsfolge, Widerstandsrecht usw.) herauszufinden, die die Summe der Volksgruppen zu einer Einheit zusammenschließt. In seinem Staate gibt es nicht nur eine Bevölkerung, sondern es gibt ein Volk. Der mittelalterliche Staat als der Staat größter sich widersprechender und bekämpfender Gegensätze wird nirgends deutlicher als bei Eike von R.; bei einer Klarmachung durch den Verf. erkennt man, daß die Haupttendenz des Spieglers die Ueberwindung eben dieser Gegensätze ist.

Die hier nur in den äußersten Umrissen angedeuteten Gedankengänge Fehrs erinnern an die besten Zeiten deutscher Forschung, in denen die rechtsdogmatische Behandlung des öffentlichen Rechts von der rechtsgeschichtlichen nicht, wie das heute leider allzu häufig geschieht, in grundsätzlicher Weise getrennt worden ist. Es ist hocherfreulich, daß einmal der Sachsenspiegel auf seine staatsrechtliche Seite hin untersucht ist, während man glaubte, er gäbe nur Auskunft über Privatrecht und höchstens Gerichtsverfassung.

Cöln. Professor Dr. Stier-Somlo.

Wieruszowski, A., Geheimer Justizrat, Oberlandesgerichtsrat in Cöln, Das Vergeltungsrecht der deutschen Kriegswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung des Bankverkehrs. Cöln 1918. Als Handschrift gedruckt. 28 S.

Wir haben in der dankenswerten Schrift des Verf. den ersten Versuch vor uns, das Vergeltungsrecht der deutschen Kriegswirtschaft unter systematische Gesichtspunkte, in die bis zur Verwirrung vielgestaltige Fülle von Rechtsbestimmungen durchsichtige Klarheit zu bringen. Die europäisch-kontinentale Auffassung, daß der Krieg ein Zwangsverfahren nicht zwischen den Völkern, sondern nur zwischen den Staaten bedeutet, hat auf die Behandlung der wirtschaftlichen Beziehungen aufgefärbt und schließlich in Art. 23 h des Haager Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges Ausdruck gefunden. Hier werden bekanntlich die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von An-

gehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit verboten. Deutschland hat sich beim Ausbruch des Weltkrieges hieran gehalten. Das Reichsgericht hat in seiner bekannten Entscheidung vom 26. Oktober 1914 ausgesprochen, daß die feindlichen Ausländer in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie sie es im Frieden waren. Dem scheinen zu widersprechen die Verordnung vom 7. August 1914, die die Rechtsverfolgung für die Ansprüche solcher Personen hemmt, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, und die Verordnung vom 10. August 1914, die die Fälligkeit der im Auslande ausgestellten und im Inlande zahlbaren Wechsel hinausschiebt. Dies aber war notwendig, weil, im Gegensatze zu Deutschland, unsere Feinde Zahlungsaufschübe gewährt haben und die Gefahr bestand, daß die deutschen Gläubiger bei Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Auslandsschuldner auf den Widerstand des ausländischen Aufschubgesetzes stoßen, während sie selber als Schuldner eines Auslandsgläubigers in Deutschland belangt und zur Zahlung gezwungen werden könnten. Das waren also Ausnahmen. Im übrigen ist Deutschland erst durch den wirtschaftlichen Nebenkrieg, insbesondere Englands, zu Vergeltungsmaßnahmen gezwungen worden. Der englisch-amerikanische Kriegsbegriff, der mit dem Wesen des Seekrieges und des wirtschaftlichen Zwanges zusammenhängt, machte sich geltend. England erläßt zunächst das Handelsverbot mit dem Feind im Auslande, erweitert es bald zu einem Verkehrsverbote, das auch die Zahlungsleistung untersagt. Bald wird das Handelsverbot nicht mehr räumlich begrenzt, sondern auf jeden feindlichen Staatsangehörigen und denjenigen ausgedehnt, der mit ihm in geschäftlichen Beziehungen steht. Es beginnt das System der schwarzen Listen, bald folgt die Versagung des Rechtsschutzes gegenüber den feindlichen Staatsangehörigen und die Zwangsverwaltung des feindlichen Eigentums, das von Amts wegen festgehalten und über das nach den Weisungen des Gerichts verfügt wird. Ende 1916 hatte man auch die bei den drei Londoner Niederlassungen deutscher Banken verwahrten allein für deutsche Rechnung auf 2 Milliarden geschätzten Wertpapiere dem public trustee mit dem Rechte der Zwangsveräußerung übergeben. Der Kampf gegen feindliche Inlandsvermögen verbindet sich mit dem Druck auf feindliche Firmen und ihre britischen Niederlassungen (Büchereinsicht, Auskunftspflicht, evtl. Zwangsverwaltung). Schließlich gestattete ein Gesetz vom 27. Januar 1916 dem englischen Handelsamte die Einschränkung oder Schließung des Betriebes oder aber die Zwangsauflösung über alle Firmen zu verhängen, sofern es ihm nur scheine, daß ein Geschäft irgendeiner Person, Firma oder Gesellschaft zufolge feindlicher Staatsangehörigkeit oder Beziehung zum Feinde in irgendeiner Weise, ganz oder teilweise im Interesse oder unter der Aufsicht feindlicher Staatsangehöriger geführt werde. Die Zulassung, feindliche Patente oder Lizenzen, Musterrechte und Handelsmarken ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen und nicht feind-

lichen Personen zur Ausnutzung zu übertragen, vervollständigt das Bild des englischen Wirtschaftskrieges. Von größter Tragweite war die englische Nichtigkeitserklärung nicht nur aller während des Krieges, sondern auch vor demselben mit dem feindlichen Ausländer geschlossenen Verträge. Gesetzliche Handhaben und richterliche Urteile waren zur Stelle. Auch die britischen Kolonien, Frankreich, Rußland, Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika schlossen sich dem englischen Beispiele an.

Die deutsche Gesetzgebung dagegen hat mit Besonnenheit, nur langsam und zögernd, den Weg der Vergeltung eingeschlagen. Die rechtlich keineswegs zweifellose Grundlage bot § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Verf. sucht die verschiedenen Richtungen unseres Vorgehens unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen. Im Gegensatz zu unseren Feinden hat Deutschland die Rechtsfähigkeit des feindlichen Ausländers nicht berührt, ihm wird voller Rechtsschutz zuteil. Nur wird, wenn er im Auslande wohnt, die Rechtsverfolgung, wie bei jedem Ausländer, gehemmt. Auch die wohlerworbenen Rechte schützt unsere Rechtsordnung, doch zwangen uns die Rechtsverletzungen der Feinde zu Vergeltungsmaßnahmen hinsichtlich der Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen. Der Not gehorchend, hat Deutschland durch die gegen England, Frankreich und Italien gerichtete, am 3. November 1917 aber auch auf Rußland und am 31. Dezember 1917 auf Amerika ausgedehnte Verordnung vom 16. Dezember 1916 betreffend die Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen die Angriffe der Feinde auf die Verträge des zwischenstaatlichen Verkehrs erwidert. Im Reichskanzler und im Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft ist ein Verwaltungsorgan geschaffen, das aus Gründen der Vergeltung Verträge zwischen Deutschen und Angehörigen der betroffenen Feindesstaaten für aufgelöst erklären kann. Es mußten auch die Hemmungen der rechtlichen Bewegungsfreiheit mit ähnlichen Maßnahmen beantwortet werden. Wohl blieben Waren- und Kreditverkehr mit dem Feinde grundsätzlich unbehindert, weil wir ein allseitiges Verkehrsverbot nicht erlassen haben; dagegen ist der deutsche Zahlungsverkehr durch Verbote und Stundungseinwände unterbunden. Ueberwachung, Zwangsverwaltung und Zwangsauflösung ist möglich. Gegen französischen Besitz ist letztere Maßnahme erst durch Verordnung vom 14. März 1917 ausgesprochen worden, weil in der Pariser Wirtschaftskonferenz (14.—16. Juni 1916) auch Frankreich sich zu dem Beschlusse bekannt hat, der die Liquidation feindlichen Besitzes vorsieht. Frankreich hat dagegen feierliche Verwahrung eingelegt, weil es über deutsches Gut seinerseits nur die Sequestration verhängt, nicht aber zur Liquidation geschritten ist. Ueber die durch den Vergeltungszweck bestimmten Maßnahmen hinaus galt es Vorkehrungen zu treffen gegen die völkerrechtswidrige Verwendung deutscher Werte. Man mußte suchen, das uns erreichbare Feindesvermögen festzuhalten und zusammenzufassen zu